

13. Kann auf Grund des badischen Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 § 42 für den Fall, daß dem Erwerber eines Grundstücks eine Steuerhinterziehung nicht nachgewiesen werden kann, der Veräußerer als alleiniger Täter strafrechtlich verantwortlich gemacht werden? Bad. Gesetz, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend (Verkehrssteuergesetz), vom 6. Mai 1899 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 133) §§ 22. 42.

Bad. Gesetz, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend, vom 11. September 1908 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 509) Art. III Biff. 5 (zu § 21).

I. Straffenat. Ur. v. 9. Juli 1910 g. G. I 354/10.

I. Landgericht Mannheim.

Von der Steuerbehörde in M. waren gegen die Eheleute H. und K. als Erwerber und gegen G. als Veräußerer von Grundstücken Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung der nach § 22 des badischen Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 vom Erwerber geschuldeten Steuer ergangen. Die Strafkammer sprach die Eheleute H. und K. frei, weil sie nicht die volle Überzeugung gewinnen konnte, daß diese Angeklagten eine Steuerhinterziehung beabsichtigt hatten, verurteilte aber den Veräußerer G. mit der Begründung, daß er, obgleich selbst nicht steuerpflichtig, als Täter zu bestrafen sei, da nach der Fassung des Gesetzes die Bestrafung auch gegen den Veräußerer erfolgen könne.

Seiner Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Aus den Gründen:

Bei der Anwendung des Strafgesetzes geht die Strafkammer von einer unzutreffenden Rechtsauffassung aus. Der Wortlaut des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 § 42 rechtfertigt nicht die Auslegung, daß, wenn dem Erwerber die Absicht der Verkehrssteuerhinterziehung nicht nachgewiesen werden kann, der Veräußerer sich strafbar mache. Nach § 22 des Gesetzes ist allein der Erwerber steuerpflichtig. Nur er kann deshalb diese rechtliche Verbindlichkeit verletzen und deshalb zur Verantwortung gezogen werden. Die Annahme einer Missetäterchaft durch eine andere Person ist ausgeschlossen.¹

Dieser Rechtsatz steht im Einklange mit Erörterungen, die anlässlich einer im Jahr 1908 erfolgten Abänderung des Badischen Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 stattfanden, um Steuer-

¹ Vgl. Urteil des Straffenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. September 1907, Jahrb. für württembergisches Recht Bd. 20 (1908) zu §§ 25 u. 27 des württembergischen Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899, das ähnliche Bestimmungen, wie das badische Gesetz enthält. D. G.

hinterziehungen wirksamer, als bisher, begegnen zu können. Es wurde erwogen, in das neue Gesetz die Steuerpflicht und damit auch die strafrechtliche Haftbarkeit des Veräußerers aufzunehmen. Allein schon die Begründung des Gesetzentwurfs lehnte dieses ab, indem bemerkt wurde:

„der § 22 hält auch in der vorgeschlagenen Neufassung an der Besteuerung des Erwerbers grundsätzlich fest. Für die subsidiäre Haftbarmachung des Veräußerers würden zwar, neben den fiskalischen Rücksichten auch gewisse erzieherische Gründe sprechen. . . Gleichwohl glaubte man einen solchen Vorschlag ablehnen zu sollen. . .“

Vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung 1907/1908, II. Beilageheft S. 41 zu § 22.

Nur insofern ist in das neue Gesetz eine besondere Verpflichtung des Veräußerers aufgenommen, als ihm der erweiterte § 21 des Gesetzes in der Fassung vom 11. September 1908 eine Auskunftspflicht auferlegt, deren Verletzung mit einer Ordnungsstrafe bedroht ist.

Aus diesen Gründen war hinsichtlich der Steuerhinterziehung wegen der Liegenschaftsverkäufe an die Eheleute H. und R. die Verurteilung aufzuheben und der Beschwerdeführer G. freizusprechen, da feststeht, daß eine strafbare Steuerhinterziehung durch die Erwerber nicht vorliegt.